



**Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 2861, 53018 Bonn**

**Telefon:**

02 28 / 98 26 - 352

**Fax:**

02 28 / 98 26 - 9352

**eMail:**

BraunF@eba.bund.de

**Bearbeitung durch:**

Herrn Braun

**Geschäftszeichen**

3.311 Lk

**Datum**

03.09.2001 (Stand Dezember 2006)

## **Allgemeinverfügung**

Zuordnung der Tankcodierungen in den  
Baumusterzulassungen der Gefahrgutkesselwagen  
mit den entsprechenden Kennzeichnungen an  
den Gefahrgutkesselwagen

Auf Grund

§ 5 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06. August 1975 (BGBl. I S. 2121 zuletzt geändert am 06. August 1998 (BGBl. I S. 2037));

§ 6 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1914), zuletzt geändert durch die 2. Änderungsverordnung vom 03. Januar 2005 (BGBl. I Nr. 1 S. 5).

erlasse ich zur Ermöglichung des weiteren Einsatzes von Gefahrgutkesselwagen, die vor dem 01.07.2001 gebaut und zugelassen wurden und über den 31. Dezember 2010 hinaus weiter betrieben werden sollen, folgende Allgemeinverfügung:

**Hausanschrift:**  
Vorgebirgsstraße 49, 53119 Bonn  
Tel.-Nr. (02 28) 98 26-0  
Fax-Nr. (02 28) 98 26-1 99

**Überweisungen an Bundeskasse Bonn**  
Konto-Nr. 38 001 060 Landeszentralbank Bonn (BLZ 380 000 00)  
Konto-Nr. 11 900-505 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

1. Ich gestatte die Verwendung von Eisenbahnkesselwagen gemäß Kapitel 1.6 Unterabschnitt 1.6.3.18 des RID über den 31. Dezember 2010 hinaus zum Transport gefährlicher Güter, wenn
  - a) sie einem Tankcode zugeordnet sind,
  - b) der Tankcode in der bestandskräftigen Baumusterzulassung nachgetragen ist,
  - c) der Tankcode auf dem Tank oder einer besonderen Tafel des Kesselwagen  
angeschrieben ist.
2. Die Zuordnung zu einem Tankcode erfolgt bei bestehenden, bestandskräftigen Baumusterzulassungen, denen eine Tankart zugeordnet ist, nach Maßgabe der als Anhang zu diesem Bescheid beigegebenen Nebenbestimmungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
3. Gefahrgutkesselwagen, für die eine bestandskräftige Baumusterzulassung besteht, die jedoch keiner Tankart zugeordnet sind, werden aufgrund einer Entscheidung im Einzelfall des Eisenbahn-Bundesamtes einem Tankcode zugeordnet. Hierfür ist beim Eisenbahn-Bundesamt ein Antrag zu stellen.
4. Bei Kesselwagen, in deren bestehenden, bestandskräftiger Baumusterzulassung Einschränkungen in der Verwendung festgelegt sind, ist wie unter Ziffer 3 zu verfahren.
5. Die Zuordnung zu dem jeweiligen Tankcode wird gemäß Ziffer 2 für jeden Kesselwagen, der unter einer bestandskräftigen Baumusterzulassung in Verkehr gebracht wurde, nach Maßgabe des Eisenbahn-Bundesamtes durch amtliche oder amtlich anerkannte Sachverständige im Sinne des § 6 GGvSE vorgenommen. Der amtlich anerkannte Sachverständige nimmt durch seine Tätigkeit vor Ort die Zuordnung im Einzelfall vor und ändert die Baumusterzulassung des Eisenbahn-Bundesamtes im Einzelfall.
6. Sofern Kosten durch die Umsetzung dieser Verfügung entstehen, trägt diese der Bescheidadressat selbst. Die Entscheidung in Form der Allgemeinverfügung ergeht für den Adressaten kostenfrei.

## Gründe

Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständige Behörde gemäß § 6 Abs. 15 GGVSE für die Baumusterzulassung und -prüfung von Kesselwagen nach Unterabschnitt 6.8.2.3 des RID. Ihm obliegen alle behördlichen Entscheidungen, die die Baumusterzulassung eines Kesselwagens betreffen. Gemäß Unterabschnitt 1.6.3.18 des RID muss die Zuordnung der Tankcodierungen für Gefahrgutkesselwagen, die vor dem 01.07.01 gebaut und zugelassen wurden, bis zum 31.12.10 in den Baumusterzulassungen und die entsprechende Kennzeichnung erfolgen. Die Zuordnung zu einem Tankcode mit den damit verbundenen Auswirkungen für die vorhandene Zulassung führen zu einer neuen behördlichen Entscheidung.

Durch Ziffer 1 dieser Verfügung wird geregelt, dass Gefahrgutkesselwagen nach Ende der Übergangsvorschrift nur betrieben werden dürfen, wenn sie einem Tankcode zugeordnet sind. Diese Vorschrift ergibt sich aus der Verordnung unmittelbar.

Ziffer 2 regelt die Umstände, die zu beachten sind, um die Gefahrgutkesselwagen dem geforderten Tankcode zuzuordnen. Außerdem ermöglichen sie, dass amtliche oder amtlich anerkannte Sachverständige die notwendigen Feststellungen treffen können, um den Tankcode zu bestimmen. Für jede mögliche Tankart sind die Einzelanforderungen besonders festgelegt um dem amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen die Zuordnung zweifelsfrei zu ermöglichen. Die Anwendung der Zuordnungsverfahren ist für den Sachverständigen bindend.

Im Falle einer Abweichung ist das Eisenbahn-Bundesamt durch den amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen zu unterrichten.

Gefahrgutkesselwagen nach Ziffer 3 die keiner Tankart zugeordnet sind, sind ebenfalls einem Tankcode zuzuordnen. Da die Baumusterzulassungen in diesen Fällen in starkem Umfang einzelbezogen sind, ist durch eine Einzelentscheidung, die dem Eisenbahn-Bundesamt vorbehalten ist, festzustellen, welchem Tankcode das Fahrzeug zuzuordnen ist.

Gefahrgutkesselwagen nach Ziffer 4, sind einer Tankart zugeordnet. In den Zulassungen wurden allerdings Einschränkungen in der Verwendung festgelegt, die bei der Zuordnung des Tankcode zu berücksichtigen sind. Da die Baumusterzulassungen auch in diesen Fällen in starkem Umfang einzelbezogen sind, ist durch eine Einzelentscheidung, die dem Eisenbahn-Bundesamt vorbehalten ist, festzustellen, welchem Tankcode das Fahrzeug zuzuordnen ist.

Durch Ziffer 5 der Entscheidung wird der amtliche oder der amtlich anerkannte Sachverständige beauftragt, die in Ziffer 2 festgelegten Maßgaben der Verfügung auszuführen. Er wird durch diese beauftragt, die Tankcodierung nach Maßgabe der Allgemeinverfügung vorzunehmen und die Zuordnung zum Tankcode in der bestandskräftigen Baumusterzulassung zu ergänzen. Der Sachverständige wird anstelle des EBA hoheitlich tätig. Die Übersendung der geänderten Baumusterzulassung an das Eisenbahn – Bundesamt erfolgt zur Unterrichtung der Behörde, zur Vervollständigung deren Unterlagen und um die Entscheidung des Sachverständigen wirksam werden zu lassen.

Ziffer 6 regelt die Kostenfolge.

Im Auftrag

Gez. Dr. Thomasch